

Bei Bezug von ambulanten Pflegesachleistungen erhält der Pflegebedürftige Leistungen von zugelassenen Pflegediensten, ambulanten Betreuungsdiensten, oder speziell zugelassenen Einzelpersonen erbracht werden können. Die Pflege-, oder Betreuungskräfte erbringen die Leistungen im häuslichen Umfeld des Pflegebedürftigen oder außerhalb des eigenen Haushalts (wenn sich der Pflegebedürftige z.B. bei Verwandten aufhält oder im Urlaub ist), die Leistungserbringer rechnen direkt mit der Pflegekasse ab. Pflegesachleistungen können nur dann nicht abgerechnet werden, wenn sich der Pflegebedürftige in einer stationären Einrichtung oder einer teilstationären Einrichtung (Tagespflege, Kurzzeitpflege) aufhält.

Je nach Pflegegrad stehen zwischen 761 € und 2200 € monatlich zur Verfügung. Pflegesachleistungen gehören im Rahmen der Pflegeversicherung zur häuslichen Pflege.

Im Rahmen der ambulanten Pflegesachleistungen können körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen oder Hilfen bei der Haushaltsführung erbracht werden. Die Hilfe kann bis zu einem gesetzlich vorgeschriebenen Höchstbetrag in Anspruch genommen werden, der sich nach dem Pflegegrad richtet.

Pflegesachleistungen für häusliche Pflege

Pflegebedürftigkeit	Maximale Leistungen pro Monat
Pflegegrad 1	*
Pflegegrad 2	bis zu 761 €
Pflegegrad 3	bis zu 1.432 €
Pflegegrad 4	bis zu 1.778 €
Pflegegrad 5	bis zu 2.200 €

*pro Monat bis zu 125 € einsetzbarer Entlastungsbetrag (siehe Infoblatt Entlastungsbetrag)

Pflegesachleistungen (§ 38 SGB XI)

Wenn Pflegegeld und ambulante Pflegesachleistungen gleichzeitig in Anspruch genommen werden, ergibt sich eine Kombinationsleistung. Das bedeutet, dass die Pflege eines Patienten zum Teil von einer nicht professionellen Pflegeperson (z.B. Angehöriger) und zum Teil von einer professionellen Pflegekraft (z.B. ambulanter Pflegedienst) erbracht wird. Die Pflegeversicherung erstattet dann zunächst den

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Aufwand der professionellen Pflege und zahlt anteilig Pflegegeld an den Pflegebedürftigen aus.

Wichtig zu wissen!

Das Pflegegeld vermindert sich bei Inanspruchnahme von Kombinationsleistungen anteilig im Verhältnis zum Wert der in Anspruch genommenen ambulanten Sachleistungen.

Bsp. Ein Pflegebedürftiger mit PG 2 nimmt ambulante Sachleistungen durch einen Pflegedienst i.H.v. 380,50 € im Monat in Anspruch. Der ihm zustehende Höchstbetrag für ambulante Sachleistungen beträgt 761 € im Monat. Der ambulante Sachleistungsanspruch wurde zu 50% ausgeschöpft. Vom Pflegegeld stehen dem Pflegebedürftigen dann noch 50% für diesen Monat zu.

Tipp: Wenn Sie die ambulanten Pflegesachleistungen nicht voll nutzen und Sie die Kombination von Pflegegeld und ambulanten Pflegesachleistungen beantragen wird Ihnen anteiliges Pflegegeld überwiesen.

Wenn Sie im Antrag offen lassen, wie hoch der Anteil an Sachleistungen und Pflegegeld jeweils sein soll, wird Ihnen der Rest des nicht genutzten Sachleistungsbetrags als Pflegegeld ausgezahlt. Wenn Sie im Antrag eine feste Kombination wählen, die ein gleichbleibendes Pflegegeld pro Monat garantiert, besteht an dieses Verhältnis eine Bindung von 6 Monaten, sofern sich die Pflegesituation nicht ändert.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.